

Satzung des
Sportverein Tappenbeck
von 1949 e.V.



Stand 05.09.2024

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung 28. November 2024

Beschlussvorlage entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 2024 mit umgesetzten Anpassungen in §16, Ziffern 1 und 2 gemäß den Anforderungen des Amtsgerichts Braunschweig (Registergericht) wie im Einladungsschreiben dargestellt.

Satzung des Sportverein Tappenbeck von 1949 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Sportverein Tappenbeck e.V.“ (kurz: SV Tappenbeck e.V.) und hat seinen Sitz in Tappenbeck. Gründungsjahr ist das Jahr 1949.
2. Die Vereinsfarben sind grün/gelb.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Registernummer 100045 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die innerhalb des Vereins angebotenen und ordnungsgemäß geleiteten Sportarten zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung mit dem Ziel möglichst viele Altersklassen abzudecken. Aktive Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt in der Regel durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der geschäftsführende Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart oder Zuständigkeitsgebiete (bspw. Rasenpflege) kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sparte bzw. Abteilung eingeführt werden. Dabei ist zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf die Bündelung zusammengehöriger Themen zu achten.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Satzung des Sportverein Tappenbeck von 1949 e.V.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften einer gesetzlichen Vertretung der minderjährigen Person. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Es gelten die Festlegungen gemäß § 19 *Ernennung von Ehrenmitgliedern*.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt jeweils zum Ende des Halbjahres, in welchem die Kündigung mindestens drei Monate vor Beendigung des Halbjahres erfolgte.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsdatum für mindestens ein Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, jeweils zum 30.06 oder 31.12 eines Jahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - vereinschädigendem, unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhalten,
 - Nichtbeachtung bzw. Verstoß gegen die Satzung,
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich, schriftlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Austritt oder der Ausschluss bewirken nicht die Befreiung von den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Form der Beitragsordnung gestaltet der geschäftsführende Vorstand.
4. Ehrenmitglieder können auf Wunsch von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen, insbesondere Sportangebot und Mitgliederversammlungen, des Vereins teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Satzung des Sportverein Tappenbeck von 1949 e.V.

3. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach geltenden Bestimmungen zu nutzen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und er ihm angeschlossenen Fachverbände, sowie deren Beschlüsse zu befolgen.
5. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Bestimmungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
6. Jedes Mitglied wirkt nach besten Kräften an den sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart mit, zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
7. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliedschaft in allen Organen wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Auslagen können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands erstattet bzw. vergütet werden.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzende/n
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Geschäftsführer/in
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - weiteren vom geschäftsführenden Vorstand benannten Personen aus den Funktionskreisen
 - Schriftführer/in
 - Vorstandsmitglied für Kommunikation
 - Vorstandsmitglied für Organisation
 - Spartenleitungen der Sportsparten
 - Abteilungsleitungen (bspw. Rasenpflege)
 - Jugendwarte nach Bedarf der Sparten
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie der/die Schriftführer/in werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung, längstens jedoch 6 Monate, im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in werden in den geraden Kalenderjahren gewählt. Der/die 2. Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/in werden in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Satzung des Sportverein Tappenbeck von 1949 e.V.

5. Die Spartenleitungen sowie Abteilungsleitungen werden vom erweiterten Vorstand berufen und abberufen. Sparten bzw. Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht für die zu berufenden Leitungen.
6. Die beiden Vorstandsmitglieder für Kommunikation und Organisation werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands in einer Person ist unzulässig.
8. Bei Übernahme mehrerer Funktionen des erweiterten Vorstands durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands in Personalunion, erhöht sich die Anzahl der Stimmen für Beschlussfassungen bei dieser Person nicht, d.h. die Person hat weiterhin nur eine Stimme.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit des/der 2. Vorsitzenden.
2. Nach außen vertreten je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinsam in Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstands während der Amtszeit aus, hat der geschäftsführende Vorstand das Amt bis zur nächsten Wahl auf einer Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu ersetzen.
4. Der erweiterte Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen (siehe auch §20 *Ordnungen*) erlassen.
5. Über seine Tätigkeit erstattet der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht.
6. Vorstandssitzungen leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende.
7. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse werden in geeigneter Form dokumentiert, wobei die abstimmenden Vorstandsmitglieder maschinell schriftlich benannt werden. Eine digitale Dokumentation ist zulässig.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, wobei auch Umlaufbeschlüsse zulässig sind. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zu Dokumentationszwecken, können vom Vorstand erlassene Regelungen und Beschlüsse in Ordnungen (siehe auch §20 *Ordnungen*) zusammengeführt werden.
9. Zu den Aufgaben des/der 1. Vorsitzenden gehören die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem/der Schriftführerin die genehmigten Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Des Weiteren leitet er die Mitgliederversammlungen. Die Sitzungen können in Präsenz, digital (Videokonferenz) oder hybrid (Präsenz und Videozuschaltungen) durchgeführt werden.
10. Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzenden im Hinderungsfall.
11. Zu den Aufgaben des/der Geschäftsführer/in gehören die Verwaltung der Kassengeschäfte und die Sorge für pünktliche Einziehung der Beiträge. Die Erstattung aller Ausgaben ist durch Belege nachzuweisen. Die Geschäftsführung führt die Mitgliederkartei und entlastet die Vorsitzenden beim Geschäfts- und Schriftverkehr.
12. Der/die Schriftführer/in ist zuständig für die ordnungsgemäße Protokollführung sowie Dokumentation der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse.

Satzung des Sportverein Tappenbeck von 1949 e.V.

13. Der erweiterte Vorstand entscheidet grundsätzlich, sofern dies nicht anders geregelt ist, mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Vorstandsmitglieder für die Annahme eines Vorschlages aussprechen.
14. Der erweiterte Vorstand entscheidet insbesondere über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 18 *Ernennung von Ehrenmitgliedern*), Gründung und/oder Auflösung einer Sparte/Abteilung sowie organisatorische Planungen des Vereins.
15. Der erweiterte Vorstand kann über Beitragsbefreiungen zur Teilhabe von Kindern von Geringverdienern am Sportbetrieb und Personen mit unentgeltlichen Sonderaufgaben (bspw. Schiedsrichter des Vereins) entscheiden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich.

§ 13 Kassenprüfer/in und Kassenprüfung

1. Es gibt zwei Kassenprüfer/innen, eine/n 1. und 2. Kassenprüfer/in.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine Person zur Kassenprüfung:
 - den/die 1. Kassenprüfer/in in den geraden Kalenderjahren und
 - den/die 2. Kassenprüfer/in in den ungeraden Kalenderjahren.
3. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand nicht angehören.
5. Die Kassenprüfer müssen volljährig und Vereinsmitglied sein.
6. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in während der Amtszeit aus, hat der geschäftsführende Vorstand das Amt bis zur nächsten Wahl auf einer Mitgliederversammlung durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu ersetzen.
7. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Zwischenprüfungen sind zulässig.
8. Die Kassenprüfer haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung umfasst dabei auch die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
9. Die Kassenprüfer legen das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung in Form eines Prüfberichtes (mündlich, schriftlich oder in Textform) vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Im Regelfall sollte dies im ersten Quartal erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Sparten und Abteilungen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Satzung des Sportverein Tappenbeck von 1949 e.V.

- Wahl des/der Schriftführer/in
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderumlagen und deren Fälligkeit
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Kenntnisnahme beim Ausschluss von Mitgliedern
- Kenntnisnahme bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Einladungsschreibens. Das Datum der Veröffentlichung wird auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ebenfalls bekannt gemacht.
2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn die digitale Veröffentlichung auf der Internetseite (www.sv-tappenbeck.de) des Vereins erfolgt. Ergänzend, aber nicht alternativ, kann der geschäftsführende Vorstand eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Boldecker Land, eine öffentlich zugängliche Bekanntmachung durch textlichen Aushang im Informationsschaukasten am Gemeindesbüro Tappenbeck oder ein Versand der Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (postalisch oder elektronisch) veranlassen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
4. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich in Präsenz abgehalten. Im Ausnahmefall können die Versammlungen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands digital per Videokonferenz oder hybrid in Präsenz mit digitaler Übertragung abgehalten werden.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzung des Sportverein Tappenbeck von 1949 e.V.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Protokolle können digital dokumentiert werden.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält folgende Feststellungen:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name der Versammlungsleitung
 - Name der Protokollführerin/des Protokollführers
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche aktive und passive Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich bei Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §9 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*.

§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Entrichtung von Eintrittsgeldern für die vom Verein organisierten Sportveranstaltungen befreit.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der geschäftsführende Vorstand Ordnungen wie insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung oder eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand falls erforderlich weitere Ordnungen erlassen.

Zur Beachtung werden die Ordnungen in geeigneter Form (bspw. durch Aushang oder digitale Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins) veröffentlicht.

§ 21 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung sowie Kontaktdaten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird zu Verarbeitungszwecken eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder dem Landessportbund zu melden. Die Umfänge der zu meldenden Daten bestimmen dabei die Satzungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen des Landessportbundes Niedersachsen.

Satzung des Sportverein Tappenbeck von 1949 e.V.

Persönliche Daten wie bspw. Vorname und Nachname von Vereinsmitgliedern können in Ergebnislisten, Ranglisten o.ä. von internen oder externen Turnieren oder Meisterschaften veröffentlicht werden (z.B. an den Sportstätten, Printmedien, Homepage des SV Tappenbeck). Fotos von öffentlichen Veranstaltungen können nach den gleichen Kriterien verwendet werden, wenn sie keine negative Darstellung eines einzelnen Beteiligten enthalten.

Für alle nicht beschriebenen Veröffentlichungen von persönlichen Daten und Darstellungen, gelten die allgemein gültigen Regeln, die im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), im Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und in den Informationen des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen aufgeführt sind.

Informationen zum Datenschutz werden in den digitalen Auftritten des Vereins in der jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht.

§ 22 Vermögen und Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Überschüsse der Vereinskasse und sonst vorhandenes Vermögen ist Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 *Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen* festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsauflösung.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tappenbeck, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Haftung

Der Verein sowie die für ihn ehrenamtlichen tätigen Personen haften für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, bleibt unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Vereins am **3. März 2024** und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.